

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1962)
Heft: 2

Rubrik: Auslandschweizersekretariat [i.e Auslandschweizersekretariat]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auslandschweizertag 1962

25. und 26. August 1962 in Sion

Im Mittelpunkt der Diskussion wird die Frage des Stimmrechts der Auslandschweizer und die Einführung eines Verfassungsartikels über die Auslandschweizer stehen.

Aus dem Programm der Tagung:

- Samstag, 25. August:
- 09.00 - 1. Plenarsitzung
 - 10.00 - getrennte Sitzungen nach Sachgebieten (Verfassungsartikel, AHV/IV, Jugendgruppen, Solidaritätsfonds, etc.)
 - 13.00 - Mittagessen
 - 14.30 - 2. Plenarsitzung
 - 19.00 - Bankett und Unterhaltungsabend (voraussichtlich Vorstellung "Son et Lumière", "Chanson valaisanne", etc.)
- Sonntag, 26. August: Fahrt ins Oberwallis mit Besuch in Brig.
-

Solidaritätsfonds

Die Statuten des Solidaritätsfonds wurden anlässlich des Auslandschweizertages in St.Gallen am 26.August 1961 durch die Delegiertenversammlung einer Revision unterzogen.

Es ist nun möglich, dass auch Schweizervereine als Kollektivmitglied dem Fonds beitreten können. Es sollte für jede Auslandsgruppe eine Ehrensache sein, Mitglied des Fonds zu werden; verschiedene unter ihnen haben von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht.

Nach den Statuten ist ein Beitritt schon mit einer jährlichen Zahlung von Fr. 27.-- möglich. Wir bitten diejenigen Schweizervereine, die dem Fonds als Kollektivmitglied beitreten wollen, uns den oder die Namen der Landsleute zu nennen, die sie als Anspruchsberechtigte einsetzen wollen. Im Falle eines Existenzverlustes gemäss den Statuten des Fonds kämen die genannten Landsleute in den Genuss der Pauschalentschädigung.

Auslandschweizersekretariat

Wir bitten Sie, davon Kenntnis zu nehmen, dass die Bezeichnung AuslandschweizerWERK in AuslandschweizerSEKRETARIAT abgeändert worden ist. Sie entspricht damit der genauen Uebersetzung der ursprünglich französischen Benennung.